

Ralph Boes

Berlin, den 29.05.2017

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Tel.: 030 - 499 116 47
E-Mail: ralphboes@freenet.de

Landessozialgericht Berlin - Brandenburg
Försterweg 2 - 6
14482 Potsdam

L 34 AS 201/17

Sehr geehrte Frau Richter, sehr geehrter Herr Richter,

im sozialgerichtlichen Verfahren

**Ralph Boes
- Kläger -**

**gegen das
Jobcenter Berlin Mitte
- Beklagte -**

wegen: Sanktionsbescheid gemäß § 31a Abs. 1 SGB II,

- AZ der Vorinstanz: S 134 AS 16485/14 -

**lege ich Berufung gegen den vom Sozialgericht Berlin am 22.12.2016
erlassenen Gerichtsbescheid ein**

und beantrage weiterhin wie bisher:

- 1. Das Verfahren gemäß Art. 100 Abs. 1 S. 1 GG auszusetzen**
- 2. Dem Bundesverfassungsgericht folgende Fragen zur Entscheidung vorzulegen:**

A: Wird der ARBEITSBEGRIFF, den das Jobcenter vorlegt, und die Definition des "Interesses der Allgemeinheit", an dem das Jobcenter den Wert der Arbeit bemisst, dem Wesen der Arbeit, ihrem wahren Nutzen für die Gesellschaft, der Achtung dem Schutz der Menschenwürde und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gerecht ?

B: Sind die § 31a i. V. m. § 31 und § 31b SGB II (in der Fassung des Zweiten Sozialgesetzbuches vom Sozialgesetzbuch vom 24. März

2011, BGBl. I vom 29.3.2011, S. 453) mit dem Grundgesetz vereinbar, insbesondere mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, das sich aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG, sowie mit Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 2 S. 1 ergibt ?

3. Eine Verfassungsklage stellt die gültige Rechtsnorm in Frage. Ich stelle deshalb zusätzlich den Antrag

C: den "Brandbrief", der mein Handeln begründet und die *politische* Problematik von SGB II umreißt

in die Betrachtung oder das Verfahren mit einzubeziehen.

BEGRÜNDUNG DER BERUFUNG:

A) Allgemeiner Teil:

Gegen mich wurde mit Bescheid vom 13. März 2014 eine Sanktion verhängt, die den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II zum Gegenstand hatte.

S. Bescheid vom 13. März 2014, Anlage 1

Grund hierfür war, dass ich es unterlassen habe, Bemühungen um "Aufnahme einer Arbeit" nachzuweisen.

Mein Widerspruch vom 10.4. bzw. vom 06.05.2014

S. den vorläufigen Widerspruch vom 10.04.2014
und die Ausführung des Widerspruches vom 06.05.2014, Anlage 2

wurde vom Jobcenter mit dem Widerspruchsbescheid vom 23.06.2014 abgelehnt.

S. Widerspruchsbescheid vom 22.06.2014, Anlage 3

Das Sozialgericht Berlin hat meine darauf folgende Klage am 22.12.2016 abgewiesen.

S. Gerichtsbescheid AZ S 134 AS 16485/14, Anlage 4

Es handelt sich um die vierte von inzwischen zehn in Serie verhängten 100-Prozent-Sanktionen (eine 30%- und eine 60%-Sanktion sind unmittelbar vorangegangen), die alle entstanden sind, weil ich sowohl die Sanktionsregeln in Hartz IV als auch den dem SGB II unterlegten Arbeitsbegriff für verfassungswidrig halte und es mir zur Aufgabe gemacht habe, mich unabhängig von meinem persönlichen Wohlergehen, d.h., auch wenn mir durch Sanktionen die Lebensbasis entzogen wird, für die Wiederherstellung der Grundrechte und die Wieder-Gültigmachung der Verfassung in den betreffenden Punkten einzusetzen.

Hierzu habe ich zunächst einen "Brandbrief" geschrieben, der im Umriss das politische als auch die rechtlichen Probleme skizziert und der mein Handeln begründet.

S. "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Brandbrief eines entschiedenen Bürgers",
Teil C der Klage

Dann wurde mir von unabhängigen Verfassungsrechtlern ein ausführliches Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der §§ 31 f SGB II erstellt.

S. "Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen in SGB II",
Teil B der Klage

Da mir die Betonung der Verfassungswidrigkeit der Sanktionen in Hartz IV alleine noch zu schwach erscheint, habe ich die Klage noch um die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des Arbeitsbegriffes in Hartz IV ergänzt.

S. "Frage zur Verfassungsmäßigkeit des Arbeitsbegriffes in SGB II",
Teil A der Klage

Die Frage zur Verfassungsmäßigkeit des Arbeitsbegriffes (Teil A) und das Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen in SGB II (Teil B) sind zur Hauptbegründung des hiermit vorgelegten Antrages auf eine Richtervorlage gemacht.

Der Brandbrief (Teil C) soll zur Orientierung über die politische Dimension der Fragen und zur Orientierung über die persönlichen Motive des Antragsstellers dienen.

B) Spezieller Teil:

Zum bisherigen Gerichtsverfahren:

Am 28.07.2016 habe ich von Richter Dr. Bosch die zweifelhafte "Anregung" erhalten, die Klage zurückzuziehen.

Ich hätte ja in anderen Verfahren vor dem SG Berlin schon abweisende Entscheidungen erhalten, so dass kein weiterer Klärungsbedarf bestünde.

Sollte ich die Klage nicht zurückziehen, beabsichtige er, sie ohne mündliche Verhandlung als *unzulässig* abzuweisen ...

s. Brief des SG Berlin vom 28.07.2016, Anlage 5

Mit meinem Brief vom 08.08.2016 habe ich

- sowohl der Unzulässigkeitserklärung meiner Klage
- als auch den weiteren Ansinnen heftig widersprochen

und eine große Anzahl *auch immanent juristischer Gründe* für eine Behandlung der Angelegenheit angeführt.

S. meinen Brief vom 08.08.2016, Anlage 6

Am 22.08.2016 erhielt ich wieder eine Ankündigung, dass weder rechtliche noch tatsächliche Schwierigkeiten bestünden und Herr Dr. Bosch die Angelegenheit ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden gedenke.

S. den Brief des SG Berlin vom 22.08.2016, Anlage 7

Wieder habe ich dem heftig widersprochen und die Klage

- um die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des Arbeitsbegriffes in Hartz IV,

hier als Teil A der Klage geführt,

- und um die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Lebensmittelgutscheine erweitert.

S. meinen Brief vom 14.09.2016, Anlage 8

Statt aber irgendwie auf irgendetwas einzugehen, was ich vorzubringen hatte, hat Herr DR. Bosch die Sache dann trotzdem ohne mündliche Verhandlung per Gerichtsbescheid entschieden und den ganzen Umfang der – vor allem auch durch das vorgelegte 46-seitige hochkarätigste Verfassungsgutachten aufgerissenen – Fragen mit dem Verweis auf eine die Sanktionen ohne weitere Begründung für rechtmäßig erklärende Standardformulierung des LSG in Nordrhein-Westfalen, ja: nicht *beantwortet*, sondern ... *ignoriert*.

s. Gerichtsbescheid des SG Berlin vom 22.12.2016, Anlage 4, Seite 7

- Was die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen in Hartz IV angeht (Teil B der hier vorgelegten Klage), hat inzwischen das SG Gotha die Verfassungswidrigkeit der Sanktionsregeln in SGB II festgestellt und die Angelegenheit dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

S. Az. 1 BvL 7/16

Die Richtervorlage des SG Gotha ist, nachdem sie zunächst aus formalen Gründen zurückgewiesen wurde, in einem zweiten Anlauf vom Bundesverfassungsgericht angenommen worden und soll noch dieses Jahr entschieden werden.

Hinsichtlich der Kritik des SG Gotha an den Sanktionsregeln schreibt das Bundesverfassungsgericht, der Vorlagebeschluss

- werfe "durchaus gewichtige verfassungsrechtliche Fragen" auf,
- setze sich "mit den in Literatur und sozialgerichtlicher Rechtsprechung vertretenen Ansichten zur verfassungskonformen Auslegung der zur Prüfung vorgelegten Regelungen auseinander
- und [verwerfe] diese vertretbar."

S.: 1 BvL 7/15, Beschluss des BVerfG vom 06. Mai 2016
<http://goo.gl/c6ZYFR>, Randnr. 16 und 17

- Ich möchte nun darauf hinweisen, dass das *Gutachten*, auf welches sich die Richtervorlage aus Gotha stützt, auch *meiner* von Herrn Dr. Bosch behandelten Klage zugrunde liegt.

Es ist auf meine Veranlassung und unter meiner Mitwirkung von Verfassungsrechtlern für mich geschrieben, später durch einen anderen Hartz-IV-Betroffenen dem Sozialgericht Gotha vorgelegt und vom Sozialgericht Gotha dann verwendet worden.

Anders als Herr Dr. Bosch sehen sowohl das SG Gotha als auch das Bundesverfassungsgericht da einen gewissen Entscheidungsbedarf, der sicher auch Herrn Dr. Bosch nicht entgangen wäre, wenn er meine Widersprüche vom 08.08.2017 und vom 14.09.2016 oder gar das Gutachten überhaupt nur irgendwie gelesen hätte.

Ich gehe davon aus, dass meine Klage der äußeren Entscheidung zum Trotz noch nicht behandelt worden ist, beschwere mich über den mehr als unangemessenen und rüden Umgang mit mir und gehe schon deshalb Berufung.

Weitere Berufungsgründe liefere ich, wenn sie denn notwendig sind, noch gerne nach. Sie ergeben sich aber zwanglos auch aus dem Studium der vorgelegten Texte.

Mit freundlichem Gruß,
Berlin, den 29.05.2017

Anlagen:

- 1: Sanktionsbescheid des Jobcenters Berlin Mitte vom 13. März 2014
- 2: vorläufiger und endgültiger Widerspruch vom 10.04.2014 und vom 06.05.2014
- 3: Widerspruchsbescheid vom 23.06.2014
- 4: Gerichtsbescheid vom 22.12.2016, AZ S 134 AS 16485/14
- 5: "Anregung" des SG Berlin vom 28.07.2016
- 6: Meine Antwort auf die "Anregung" vom 08.08.2016
- 7: Ankündigung des SG Berlin vom 22.08.2016
- 8: Mein Widerspruch vom 14.09.2016